

Eschenbruch/Schürmann/Menne (Hrsg.), Der Unterhaltsprozess, Praxishandbuch des materiellen und verfahrensrechtlichen Unterhaltsrecht, 6. Aufl. 2013, Luchterhand Verlag, Köln, 1.764 S., geb. inkl. Onlineausgabe, 124 €, ISBN 978-3-472-07885-2

Alles neu, alles mehr, alles gut?! – Ja!!

Der »Eschenbruch«, der nun endlich – die 5. Aufl. stammt aus dem Jahr 2008 – in der 6. Aufl. vorliegt, erscheint beim gleichen Verlag, aber in neuem Gewand. Fungierten in 2008 noch Eschenbruch und Klinkhammer als Herausgeber, stehen Eschenbruch bei der 6. Aufl. nun Schürmann und Menne bei. Klinkhammer ist auch als Bearbeiter, ebenso wie Mittendorf und Wohlgemuth, nicht mehr tätig. In der 6. Aufl. hat sich die Zahl der Bearbeiter erhöht. Zu Dörner, Eschenbruch, Menne und Schürmann sind Conradis, Fischer, Henjes, Hilbig-Lugani, Kohne, Roßmann, Schmidt und Schwonberg hinzugekommen, wobei Kohne und Schmidt den Unterhalt minderjähriger Kinder gemeinsamen bearbeiten.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der »Eschenbruch« gewohnt systematisch und auch dogmatisch auf höchstem Niveau daherkommt. Hierin liegt die wesentliche Stärke, aber auch Schwäche für den Anwender, der eine Arbeitshilfe für das familienrechtliche Tagesgeschäft sucht. Offenbar wurde dieser Umstand von den Herausgebern erkannt und mit der 6. Aufl. zu beheben versucht. So findet man zu Beginn des jeweiligen Kapitels eine Übersicht über die relevante Literatur. Die Praxishinweise im laufenden Text erleichtern das Verständnis als auch die Anwendung der sicherlich dogmatischen Ausführungen. Erfreulich ist auch das in die 6. Aufl. neu eingefügte Kapitel 5: »Sozialleistungen und Unterhalt«. Damit steht dem Praktiker eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die eine Erleichterung in der täglichen Arbeit darstellt. Gleiches gilt für das Kapitel 3: »Verfahrensrecht«, das in der 6. Aufl. nun von Rossmann bearbeitet wird, der sich in der Vergangenheit bereits durch verschiedene Veröffentlichungen zu diesem Thema hervorgetan hat, wobei insbesondere und gerade auf die »Taktik im familienrechtlichen Verfahren« und die »Taktik im Unterhaltsrecht« – zusammen mit Viefhues –, in der 3. Aufl. besprochen von Horndasch in FuR 2013, 94, hinzuweisen ist.

Besonders hervorzuheben aus der insgesamt guten bis sehr guten Bearbeitung ist Hilbig-Lugani, die mit ihrer Bearbeitung des Elternunterhalts, der in der täglichen Praxis an Wichtigkeit gewinnt, sich nicht nur im Hinblick auf Systematik und Dogmatik nahtlos in das hohe Niveau des »Eschenbruch« einfügt, sondern darüber hinaus dem Anwalt als praktischen Anwender ein wertvolles Nachschlagewerk, aber auch eine für den täglichen Gebrauch sehr geeignete Arbeitshilfe an die Hand gibt. Dies erreicht sie nicht zuletzt durch die Verwendung von »Praxishinweisen« und Berechnungs- und Fall-»Beispielen«, sondern auch durch das zur Verfügung stellen von weiteren, sehr wohl relevanten Informationen und Ausblicken zur Thematik an sich, die gerade in der anwaltlichen Beratung sehr wertvoll sind.

Insgesamt ist der »Eschenbruch« – wieder ein Gewinn für jeden Juristen, der sich mit der Thematik »Unterhaltsprozess« befasst. Der Schwerpunkt des Werks liegt offensichtlich im Bereich der Dogmatik und Systematik. Es ist insbesondere aber auch – und hier gelingt der Spagat, der den »Eschenbruch« besonders macht – eine mehr als brauchbare Arbeitshilfe für den Praktiker.

Also, »alles gut!!« – kaufen!

Dr. Thomas Eder, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Kottke/Zahran (Hrsg.), Die 100 typischen Mandate im Familienrecht, Praxisleitfaden mit CD-ROM und Online-Service, 4. Aufl. 2014, Deubner Verlag, Köln, 1.094 S., geb., 149 €, ISBN 978-3-88606-843-2

Der Titel des Buches lässt aufhorchen! Da ist der Rezensent mit zwanzigjähriger Anwaltserfahrung im Familienrecht »unterwegs«, hört (und sagt – sich – selber), dass jeder Fall anders ist, kein Fall, also dem anderen exakt gleicht, und dann legen zwei Anwaltskollegen in vierter Auflage ein Kompendium vor, dass partout das Gegenteil behauptet, dass es also *das* typische Mandat gibt? Nein, es hat sich nichts geändert, die Devise stimmt nach wie vor und wird den Sachbearbeiter davor warnen (und hoffentlich behüten), allzu leicht Parallelen mit bereits bearbeiteten Fällen zu ziehen. Tatsache ist aber, dass es – natürlich – typische Mandatssituationen gibt, die mit gewisser Regelmäßigkeit und zumindest bedingter Vergleichbarkeit immer wieder auftreten. Dem tragen die beiden Herausgeber und ihr zehnköpfiges Bearbeiterteam, bestehend aus Richtern und Anwälten, Rechnung: Dass das familienrechtliche Mandat nicht in der Bearbeitung durch den Anwalt beginnt, sondern viel früher, stellt das erste Kapitel dar, indem das Zusammenspiel von Mandant, Kanzleipersonal und Anwalt dargestellt wird. Schon hier zeigt sich, dass das Gebiet des Familienrechts nicht alleine auf Juristisches, sondern stets auch auf Psychologisches fixiert ist. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit »Trennung und Ehescheidung«. Das Kapitel ist, wie alle Abschnitte, unterteilt in eine ausführliche Einführung (A) und die Schilderung von Mandatssituationen (B). Was vorbeugend alles getan werden kann, um unangenehme Scheidungsfolgen von vorneherein zu verhindern, ergibt sich in Kapitel 3, in dem es um den Ehevertrag geht. Kapitel 3 stellt das umfangreiche Thema Unterhalt dar, Kindesunterhalt, in all seinen Facetten, aber natürlich auch Ehegattenunterhalt in den typischen Variationen. Mit der elterlichen Sorge beschäftigt sich Kapitel 5, das Umgangsrecht behandelt das folgende Kapitel 6. Kapitel 7 und 8 gehen auf Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich ein, Kapitel 9 widmet sich dem Spezialproblem der zivilrechtlichen Ansprüche bei Kontoverfügungen, ehe Kapitel 10 eher wieder ein Standardproblem angeht. Die eheliche Wohnung nämlich. Was passiert, wenn sich trennende Ehepartner in gemeinsamen Ehejahren ein Eigenheim zu gemeinsamem Eigentum erworben haben und welche Wege aus Regelungsschwierigkeiten herausführen, stellt Kapitel 11 dar. Eheliche Gewalt, ein immer mehr in den Vordergrund tretender Tatbestand, ist Gegenstand der Betrachtungen in Kapitel 12, Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft beleuchtet das folgende Kapitel 13. In Kapitel 14 geht es um Wiederverheiratung und Patchworkfamilien, ebenso aktuell sind die Betrachtungen in Kapitel 15, in dem Bezüge zum internationalen Familienrecht hergestellt werden. Dass jede familienrechtliche Regelung (irgendwann) auch mal eine erbrechtliche Konsequenz haben wird, dies nimmt Kapitel 16 in den Fokus, ehe in Kapitel 17 Möglichkeiten mediativer Bemühungen und Ergebnisse dargestellt werden. In Kapitel 18 werden die typischen Mandanten-Fragen gestellt und beantwortet, ehe ein umfangreiches Stichwortverzeichnis das Kompendium beschließt. Herausgeber und Autoren sind zu beglückwünschen zu dieser umfassenden Abhandlung, aus deren Nutzung jeder, der familienrechtliche Anfänger, aber auch der sogenannte Routinier seinen Gewinn ziehen wird.

Dirk Vianden, Rechtsanwalt, Bonn